

Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge

Informationen Meldungen Beiträge



Knappschaft Bahn See

Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge bei 400-Euro-Minijobs

Allgemeines

Für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, umgangssprachlich auch 400-Euro-Minijob genannt, hat der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Privathaushalten) des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung zu zahlen. Im Verhältnis zum normalerweise zu zahlenden vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 19,9 Prozent erwerben Minijobber nur anteilige Rentenansprüche und Versicherungszeiten („Wartezeitmonate“). Für Altersrentner fällt der Pauschalbeitrag zwar auch an, allerdings wirkt sich dieser nicht mehr rentensteigernd aus.

Beitragsaufstockung durch den Arbeitnehmer

Geringfügig entlohnte Beschäftigte haben die Möglichkeit, durch die freiwillige Zahlung relativ niedriger eigener Beiträge vollwertige Beschäftigungszeiten in der Rentenversicherung zu erwerben. Hierfür muss der Arbeitnehmer offiziell auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und erklärt sich damit bereit, den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15 Prozent (bzw. von 5 Prozent bei Privathaushalten) auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 19,9 Prozent aufzustocken. Altersrentner haben allerdings keine Aufstockungsoption.

Zahlt der Minijobber freiwillig den Eigenanteil dazu, wird das Arbeitsentgelt in voller Höhe bei der Berechnung der Rente einbezogen. Außerdem wird die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten berücksichtigt, die Voraussetzung für die Gewährung von Rehalerleistungen und Renten sind.

So kann beispielsweise eine Mutter mit einem Minijob, die bisher nur drei Jahre Beitragszeiten für Kindererziehung auf dem Rentenkonto hat, durch eine zwei-

jährige Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für die Inanspruchnahme der Regelaltersrente erfüllen.

Ausnahme: Die Rentenaufstockung macht keinen Sinn, wenn der Minijobber Arbeitslosengeld II bezieht. In diesem Fall würden die selbst gezahlten Rentenversicherungsbeiträge die in den meisten Fällen höhere Beitragszahlung der Agentur für Arbeit verdrängen.

Beginn der Rentenversicherungspflicht

Die Rentenversicherungspflicht setzt grundsätzlich ab Beschäftigungsbeginn ein, wenn der Arbeitnehmer dies verlangt und seinen Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit innerhalb von zwei Wochen nach Arbeitsaufnahme schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt. Andernfalls entfaltet der Verzicht nur Rechtswirkung für die Zukunft, d. h., die Rentenversicherungspflicht beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt. Der Arbeitnehmer kann aber auch einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Rentenversicherungspflicht bestimmen.

Dauer der Verzichtserklärung

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung verliert mit der Aufgabe der geringfügig entlohnten Beschäftigung ihre Wirkung. Nimmt der Arbeitnehmer danach erneut eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf und will auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten, dann muss dem neuen Arbeitgeber wiederum eine schriftliche Verzichtserklärung vorgelegt werden; dies gilt auch dann, wenn sich die neue Beschäftigung nahtlos an die bisherige Beschäftigung anschließt. Folgt hingegen eine erneute geringfügig entlohnte Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber, ist von der widerlegbaren Vermutung auszugehen, dass eine durchgehende Beschäftigung vorliegt,

wenn zwischen dem Ende der ersten Beschäftigung und dem Beginn der neuen Beschäftigung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten liegt. In diesem Fall verliert der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nicht seine Wirkung und muss infolgedessen nicht erneut schriftlich erklärt werden

Bei mehreren nebeneinander ausgeübten 400-Euro-Minijobs gilt die Verzichtserklärung für alle Beschäftigungen gleichermaßen, d.h., die einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Verzichtserklärung wirkt zugleich für alle anderen Beschäftigungen. Die Verzichtserklärung gilt sodann für die Dauer aller im Zeitpunkt ihrer Abgabe bestehenden und daneben aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse und verliert ihre Wirkung erst dann, wenn keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr ausgeübt wird.

Bei Minijobbern, die sich vor dem Bezug einer Altersvollrente für die Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge entschieden haben, endet die Aufstockung mit dem Tag vor Rentenbeginn.

Verteilung der Beitragslast

Für den Arbeitgeber hat die Verzichtserklärung des Arbeitnehmers keine finanziellen Auswirkungen. Er zahlt weiterhin nur seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (Privathaushalte) des Arbeitsentgelts. Ausgehend von einem vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 19,9 Prozent beträgt der Eigenanteil des Arbeitnehmers 4,9 Prozent bzw. 14,9 Prozent in Privathaushalten. Allerdings ist ein monatliches „Mindestentgelt“ von 155 Euro zu beachten. Dies bedeutet: Liegt das Entgelt des Beschäftigten unter 155 Euro, hat der Arbeitgeber vom tatsächlich gezahlten Entgelt Beiträge in Höhe von 15 Prozent bzw. 5 Prozent zu entrichten; der Versicherte trägt den Restbetrag bis zu dem (aus dem Mindestentgelt errechneten) Mindestbeitrag in Höhe von 30,85 Euro (155 Euro x 19,9 Prozent).

BEISPIEL Bei einem monatlichen Entgelt von 100 Euro zahlt der Arbeitgeber im gewerblichen Bereich 15 Euro (15 Prozent von 100 Euro) und der Arbeitnehmer 15,85 Euro (30,85 Euro ./ 15 Euro).

Der Aufstockungsbetrag ist vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Reicht das Arbeitsentgelt hierfür nicht aus, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Restbetrag zu erstatten.

Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer muss den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklären. Arbeitnehmer, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander mit einem Gesamtarbeitsentgelt bis 400 Euro ausüben, haben alle weiteren Arbeitgeber über den Verzicht zu informieren.

Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss seine geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer über die Möglichkeit der Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrages aufklären (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nachweisgesetz - NachwG -). Diese Erklärung ist vom Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen. Auch die Aufstockungsbeiträge des Arbeitnehmers gehören zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Insofern ist der vom Arbeitnehmer zu zahlende Eigenanteil von seinem Arbeitsentgelt einzubehalten und zusammen mit dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers an die Minijob-Zentrale abzuführen. Die Zahlung des vollen Rentenversicherungsbeitrages ist im Beitragsnachweis unter den Beitragsgruppen 0100 nachzuweisen. Außerdem sind die Datenmeldungen unter Berücksichtigung der Beitragsgruppe 1 in der Rentenversicherung vorzunehmen.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Center: 01801 200 504 (Festnetzpreis 3,9 ct/Min;
andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich)
oder 0355 2902-70799
Fax: 0201 384 979797

www.minijob-zentrale.de

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: August 2009